Deutscher Bundestag **Drucksache 18/10140**

18. Wahlperiode 25.10.2016

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Frank Tempel, Eva Bulling-Schröter, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/9873 –

Mögliche Beschlagnahmung von Vermögen der Deutschen Bahn AG zur Entschädigung von NS-Opfern in Italien

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Oberlandesgericht Florenz hat in einer Entscheidung vom 18. August 2016 (Sentenza n. 1334) entschieden, den Klageantrag der Bundesregierung zur Aufhebung des Exequatururteils n. 1696/2008 zurückzuweisen, mit dem die Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Deutschen Bahn AG zur Entschädigung von NS-Opfern betrieben wird. In dem Verfahren ging es um die Opfer des SS-Massakers von Distomo. In der griechischen Ortschaft hatte die SS am 10. Juni 1944 218 Einwohner ermordet. Den Überlebenden bzw. Angehörigen hatten griechische Gerichte Entschädigung in Höhe von rund 37,5 Millionen D-Mark zugesprochen. Weil die Bundesregierung diese Urteile nicht anerkennt und den Opfern jegliche Entschädigung verweigert, begehren diese nun in Italien die Vollstreckung ihrer Ansprüche. Dazu hatten sie beantragt, dass deutsches Staatsvermögen beschlagnahmt wird.

Auch die Deutsche Bahn AG hatte sich vor dem Oberlandesgericht Florenz dem Wiederaufnahmeantrag der Bundesregierung gegen die mögliche Heranziehung ihres Vermögens angeschlossen. Dieser Antrag wurde zurückgewiesen, so dass nunmehr nach Angaben des Rechtsanwalts der Klägerinnen und Kläger, Dr. Joachim Lau, gegenüber den Fragestellerinnen und Fragestellern, die Vollstreckung gegen das Bahnvermögen fortgesetzt werden kann.

Der Internationale Gerichtshof hat zwar auf Antrag der Bundesregierung am 3. Februar 2012 Urteile der italienischen Justiz, die Deutschland zu Entschädigungszahlungen verpflichtet hatten, als Verstoß gegen die sog. Staatenimmunität bezeichnet, das italienische Verfassungsgericht hat aber in seiner Entscheidung n. 238 aus dem Jahr 2014 klargestellt, dass die Staatenimmunität nicht im Falle von schweren Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gilt. Es hat vielmehr dem verfassungsmäßig geschützten Recht der Opfer auf gerichtliche Überprüfung ihrer Rechte Geltung verschafft.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 21. Oktober 2016 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller sollte das neue Urteil des Oberlandesgerichts Florenz der Bundesregierung Anlass sein, die Entschädigungsrechte der Opfer endlich zu erfüllen. Es ist unwürdig, den Überlebenden und Verwandten dieses Massakers einen jahrzehntelangen Rechtsstreit zuzumuten.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Es wird auf die Vorbemerkungen zu den Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksachen 17/6923 vom 6. September 2011, 18/3492 vom 9. Dezember 2014 und 18/7852 vom 10. März 2016 verwiesen, deren Ausführungen unverändert gelten.

Alle Bundesregierungen seit 1949 waren sich ihrer Verantwortung gegenüber den Opfern der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft bewusst und haben sich nach Kräften bemüht, für das von den Nationalsozialisten begangene Unrecht zu entschädigen. Frühere Lücken des Entschädigungsrechts wurden durch gesetzliche Neuregelungen oder Härteregelungen des Bundes und der Länder geschlossen.

Der Gegenstand der mündlichen Verhandlung im Verfahren zwischen Deutschland und Italien vor dem Internationalen Gerichtshof vom 12. bis 16. September 2011 ist allein die Verletzung der Staatenimmunität durch italienische Gerichte. Die Klage richtete sich nicht gegen die Opfer des Nationalsozialismus oder deutscher Kriegsverbrechen beziehungsweise die Angehörigen der Opfer, deren Leid die Bundesregierung uneingeschränkt anerkennt.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass das Völkerrecht individuelle Ansprüche gegen Staaten bei Verletzungen des Humanitären Völkerrechts nicht vorsieht. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der einzelne Geschädigte recht- und entschädigungslos gestellt würde. Die Staaten haften vielmehr für Verletzungen des Humanitären Völkerrechts im Wege der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit, das heißt, sie sind verpflichtet, Wiedergutmachung gegenüber dem betroffenen Staat zu leisten, in dessen Zuständigkeit wiederum die Weiterverteilung an seine Staatsangehörigen fällt. Dieses System des staatlichen Ausgleichs untereinander hat sich bewährt und dazu geführt, dass dauerhafte und stabile Friedensregelungen gefunden werden konnten.

Vor diesem Hintergrund halten weltweit die Gerichte den Grundsatz der Staatenimmunität auch bei Individualklagen aufgrund von Verletzungen des Humanitären Völkerrechts aufrecht.

1. Welches sind aus Sicht der Bundesregierung die wichtigsten Bestandteile des vorgenannten Urteils, und welche Schlussfolgerungen zieht sie hieraus?

Es handelt sich erneut um ein Urteil, das die Staatenimmunität Deutschlands verletzt.

2. Inwiefern war die Bundesregierung an dem Verfahren selbst beteiligt (nicht nur im juristischen Sinn)?

Die Bundesregierung hatte Rechtsmittel gegen das Urteil des Berufungsgerichts Florenz vom 13. Juni 2006 eingelegt. Eine andere als juristische Beteiligung an dem Verfahren bestand nicht.

3. Inwiefern stand die Bundesregierung diesbezüglich mit der Deutschen Bahn AG in Kontakt?

   a) Inwiefern hat sie diese bei der Prozessstrategie unterstützt?

Die in Italien ansässigen Anwälte der Deutschen Bahn AG und der Bundesregierung standen zu den vor dem Berufungsgericht Florenz geführten Verfahren 513/2013 und 514/2013 in Kontakt. Eine Unterstützung der Prozessstrategie der Deutschen Bahn AG durch die Bundesregierung hat nicht stattgefunden.

   b) Was war die Position der Deutschen Bahn AG?

Nach dem Urteil des italienischen Verfassungsgerichtshofs vom 22. Oktober 2014 hat die Deutsche Bahn AG beantragt, die oben genannten Verfahren für erledigt zu erklären. Grundlage für die ursprünglich beantragte Aufhebung der italienischen Urteile war das Gesetz Nr. 5 vom 14. Januar 2013. Dieses ist vom italienischen Verfassungsgerichthof für verfassungswidrig erklärt worden.

   c) Welche Schlussfolgerungen zieht die Deutsche Bahn AG nach Kenntnis der Bundesregierung aus dem Urteil?

Die italienischen Urteile, die das griechische Urteil zugunsten der Vollstreckungskläger in Italien für vollstreckbar erklärt haben, haben formal weiterhin Bestand.

   d) Ist beabsichtigt, Rechtsmittel gegen das Urteil einzulegen?

Nein.

4. Treffen Informationen der Fragestellerinnen und Fragesteller zu, dass gegenwärtig bereits Vermögen der Deutschen Bahn AG beschlagnahmt ist, und wenn ja, um welche Summe geht es dabei?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurde kein Vermögen der Deutschen Bahn AG beschlagnahmt. Im Herbst 2014 war ein Vollstreckungsverfahren gegen das Vermögen der Deutschen Bahn AG eingeleitet worden. Dieses Verfahren wurde vom Kassationsgerichtshof in Rom ausgesetzt. Eine Entscheidung des Kassationsgerichtshofs steht noch aus.

5. Beabsichtigt die Bundesregierung Schritte zu unternehmen, um der Verwertung des Bahnvermögens zur Entschädigung von NS-Opfern entgegenzutreten, und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung nimmt zu hypothetischen Überlegungen keine Stellung. Auf die Antwort zu Frage 3c wird verwiesen.

6. Hat die Deutsche Bahn AG oder die Bundesregierung mit der italienischen Bahn Erörterungen angestellt, wie im Falle einer Vollstreckung ihres Vermögens weiter verfahren werden soll, und wenn ja, welcher Art waren diese?

   Inwiefern werden solche Erörterungen noch angestrebt?

Weder die Deutsche Bahn AG noch die Bundesregierung haben mit der italienischen Bahn Erörterungen dieser Art angestellt. Solche werden auch nicht angestrebt.

7. Hat sich die Bundesregierung mit der italienischen Regierung in Verbindung gesetzt, um über die Konsequenzen des Urteils zu beraten, und wenn ja, inwiefern ist dabei eine Einigung über das weitere Vorgehen erzielt worden?

Es haben hochrangige Gespräche stattgefunden, deren Fortsetzung beschlossen wurde. Die italienische Regierung hat erneut bestätigt, dass die Generalstaatsanwaltschaft (Avvocatura dello stato) zugunsten der Bundesrepublik Deutschland interveniert.

8. Hat es seit Beantwortung der Kleinen Anfrage „Entschädigung der NS-Opfer in Italien" der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 18/7852) weitere Verbalnoten der deutschen oder italienischen Seite bezüglich der Urteilspraxis der italienischen Justiz oder in Zusammenhang mit der Entschädigungsthematik gegeben, und wenn ja, was war jeweils deren Inhalt?

Seit Beantwortung der Kleinen Anfrage „Entschädigung der NS-Opfer in Italien" der Fraktion DIE LINKE. durch die Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 18/7852 vom 10. März 2016 sind folgende Verbalnoten zu diesem Thema ausgetauscht worden:

Sieben Verbalnoten des Außenministeriums der Italienischen Republik an die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Rom, jeweils mit Zustellungsversuchen zu laufenden Gerichtsverfahren; neun Verbalnoten der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Rom an das Außenministerium der Italienischen Republik, davon sieben Zurückweisungen von gegen das Völkerrecht und das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen verstoßende Zustellungsersuchen und zwei Proteste wegen Völkerrechtswidrigkeit von Urteilen italienischer Zivilgerichte auf Schadenersatz gegen die Bundesrepublik Deutschland.

9. Inwiefern hat sich die auf Bundestagsdrucksache 18/7852 angesprochene Erwägung der Bundesregierung, ggf. erneut vor dem Internationalen Gerichtshof gegen die italienischen Urteile zugunsten der NS-Opfer vorzugehen, seither konkretisiert?

   Hat die Bundesregierung bereits eine juristische Überprüfung der Klagemöglichkeiten vorgenommen oder beauftragt (bitte ggf. präzisieren)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 10. März 2016 auf Bundestagsdrucksache 18/7852 wird verwiesen.

10. Hat die Bundesregierung den Bericht des interfraktionellen Ausschusses des griechischen Parlaments zur Geltendmachung der Forderungen aus deutschen Verbindlichkeiten zur Kenntnis genommen oder offiziell aus Griechenland zugestellt bekommen, und wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

Nach Kenntnis der Bundesregierung liegt ein öffentlich zugänglicher Bericht des genannten Ausschusses bisher nicht vor. Eine offizielle Zustellung an die Bundesregierung ist ebenfalls nicht erfolgt.

11. Ist die Bundesregierung bereit, dem Deutschen Bundestag eine vollständige Übersicht aller Liegenschaften, Immobilien und sonstigen Vermögenswerte zukommen zu lassen, über die Deutschland in Italien verfügt, und wenn nein, warum nicht?

Auf vorangegangene Antworten der Bundesregierung, darunter auch auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 8. Juli 2008 auf Bundestagsdrucksache 16/9955, wird verwiesen. Die Bundesregierung macht wegen der laufenden Verfahren keine Angaben zu deutschem Vermögen in Italien.



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333